

in Margraviate vom Gotteshausen Comstae dnung in allen
Zeiten Meier des Reichs zu Hungen delmaren Deacon et kung
Erzherzog zu Osterreich Herzog zu Hungaria zu Krakow zu Schlesien et
Fürst zu Westphalen et Bran zu Flandern zu Turell zu Leng et
Erbfurten den Erzamendomsern andachtungen allen Prelaten und ander
pastorale statten. Auch den Wk. vnsers Herren prediken allen Predikanten
Brauen Freien herren Rittern knichten pflegem Landvogtzen sich
Burgherrnstaen Paten vnd Gemahnen der Stet vnd Gericht
vnsers Reichs der Grauehaft Treue so mit vnsers
treue oder gemaechten auffgeschaffn ihnen Hermann Varden Unser
gral vnd alter gnt Es aufs gehalten Landtag zu Obernig
zu Niederreit Der pere vnd Landvogtzen die vnsers Land
emperiale fingenommen vnd nachmals aufs Kriegsgerichtslandtag
zu Bozen. Jussagt ist das se vom Prelaten vnd Adl. Den hogen
Rheming euerer Rechtige gnt vnd gnt vnd die vom Stetten vnd
Kreuzigen vom volk frowstat insomdres mer pfand perne auff
Jorgtag scherf schenck gewestlich vnd an hungen vorhingen
aufrecht vnd bezalen sollen Welches Stetten vnd pauekt. Ihr
vnsers getreuen Organisanden Geistl zu Friedenson, dem son sagt
daron empfehlen von ein allen vnd eine Ordin in andres vrytlich
geputtem vnd welken das se vom Prelaten vnd Adl. Den hogen
Rheming vnd se vom Stetten vnd Gericht vnd vder frow
stat insomdres vier pfand perne auff demselben samt Jorgtag
benesten Geistl. ob die den re das an seiner stat denkhet aufrecht
vnd be halten. Der die nachmals den Joren so dor zu verordnet bin
verantworten vnd verantwor werden vnd domit vnder nicht
verhaeget das von uns grunzlichen ein in jungen rats verlassen
werken Und als Altertag manigl in Stetten, hee
gewesem vnd noch sein ihm demselben zelen Von dyse erclarung
die ihm in entzessung der Stetten auch gehalten soll werden. Neulich
den 13. an Cremmen vnd Coninen die vnsers Landtsitzon. Das
de mir halbe Stetten bezalen. Das die verputtmen im Kriegsgericht
vnd zu Niederreit bin. Das die dy nach dem Stetten geben. aber
dafür. In perne vnd Landvogtzen vokation sain sic einen yd
mit der Stetten dool vergleichet. Der Anspachner sagt
das die in der Stetten mir halbe Stetten geben der Gottshaus
leu halbe sollen bin der Stetten Gewinn. Wir ander pauek vnd
gelassen. Das se mit vokation oder amulden oder aber wecken das
meist ein wort aus eigenelten Unser Stat gehe. Ein yd die
vom Stetten oder Gericht den vom Prelaten oder Adl. herren gnt
abkommen wirdt vom denselben soll der Kamffer in Stetten vnd
Faysen mit den von Prelaten vnd Adl. mitreden haben. Hieunder
wolfer Prelat oder Hermannum den aus Stetten oder Gericht
herre parvrecht oder herre jns Kamffer die vor gestellt und